

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

zum Thema:

Schuleingangsuntersuchungen zum Schuljahr 2022/2023

und **Antwort** vom 02. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Aug. 2022)

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12646

vom 20. Juli 2022

über Schuleingangsuntersuchungen zum Schuljahr 2022/2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder wurden in den zurückliegenden fünf Jahren erstmalig schulpflichtig und wie viele Schuleingangsuntersuchungen wurden jeweils durchgeführt? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken und Schuljahren.

Zu 1.:

Tabelle 1: Anzahl der erstmalig schulpflichtigen Kinder in Berlin
von 2017/2018 bis 2021/2022 nach Bezirken

Bezirk	Schülerinnen und Schüler				
	2021/ 2022	2020/ 2021	2019/ 2020	2018/ 2019	2017/ 2018
Mitte	2.824	2.912	2.822	2.813	2.401
Friedrichshain-Kreuzberg	2.318	2.405	2.401	2.305	1.886
Pankow	3.828	3.803	3.868	3.674	3.168
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.489	2.419	2.327	2.356	1.962
Spandau	2.182	2.114	2.058	2.011	1.765

Bezirk	Schülerinnen und Schüler				
	2021/ 2022	2020/ 2021	2019/ 2020	2018/ 2019	2017/ 2018
Steglitz-Zehlendorf	2.548	2.544	2.618	2.547	2.233
Tempelhof-Schöneberg	2.530	2.518	2.380	2.293	2.189
Neukölln	2.449	2.462	2.437	2.359	1.993
Treptow-Köpenick	2.304	2.334	2.240	2.159	1.806
Marzahn-Hellersdorf	2.579	2.482	2.434	2.323	2.039
Lichtenberg	2.560	2.561	2.494	2.327	1.823
Reinickendorf	2.235	2.359	2.182	2.395	1.775
Gesamt	30.846	30913	30.261	29.562	25.040

(Quelle: Laut amtlicher Schulstatistik)

Tabelle 2: Anzahl der Einschulungsuntersuchungen in Berlin von 2018/2019 bis 2021/2022 nach Bezirken

Bezirk	2021/ 2022	2020/ 2021	2019/ 2020	2018/ 2019
Mitte	1.380	2.031	3.605	3.579
Friedrichshain-Kreuzberg	2.802	2.215	2.896	2.678
Pankow	1.896	2.460	4.560	4.366
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.804	2.673	2.655	2.693
Spandau	2.321	1.625	2.596	2.517
Steglitz-Zehlendorf	2.948	2.563	2.935	2.911
Tempelhof-Schöneberg	3.073	2.418	3.225	3.073
Neukölln	2.382	3.129	3.396	3.277
Treptow-Köpenick	2.819	1.863	2.702	2.556
Marzahn-Hellersdorf	1.907	1.620	3.125	2.955
Lichtenberg	2.057	1.374	3.108	2.901
Reinickendorf	2.703	1.559	2.681	2.705
Gesamt	29.092	25.530	37.484	36.211

(Quelle: Laut Sen WPGP)

Die Daten der Tabelle 2 enthalten nicht nur die Einschulungsuntersuchungen der erstmalig schulpflichtigen Kinder, sondern auch die Untersuchungen der Kinder, die auf Antrag vorzeitig eingeschult werden sollen, und Untersuchungen von Kindern, die im Vorjahr zurückgestellt und eine 2. Einschulungsuntersuchung erhalten haben.

2. Wie viele Kinder wurden in den zurückliegenden fünf Jahren zurückgestellt? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken und Schuljahren.

Zu 2.:

Tabelle 3: Zurückstellungen über fünf Jahre

Bezirk	Kinder, die nach § 42 (3) SchulG an öffentlichen und privaten Schulen zurückgestellt wurden				
	2021/ 2022	2020/ 2021	2019/ 2020	2018/ 2019	2017/ 2018
Mitte	451	357	368	368	307
Friedrichshain-Kreuzberg	349	314	307	286	234
Pankow	594	576	447	490	394
Charlottenburg-Wilmersdorf	239	242	239	231	222
Spandau	346	314	342	298	228
Steglitz-Zehlendorf	280	316	268	226	193
Tempelhof-Schöneberg	425	367	324	364	321
Neukölln	412	373	359	353	284
Treptow-Köpenick	349	329	303	287	243
Marzahn-Hellersdorf	476	415	431	426	298
Lichtenberg	386	374	374	317	275
Reinickendorf	315	287	260	294	226
Gesamt	4.622	4.264	4.022	3.940	3.225

(Quelle: Laut amtlicher Schulstatistik)

3. Wie viele Kinder werden zum Schuljahr 2022/2023 erstmalig schulpflichtig? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken.

Zu 3.:

Tabelle 4: Kinder, die zum Schuljahr 2022/2023 erstmalig schulpflichtig werden

Bezirk	Schuljahr 2022/2023
Mitte	3.132
Friedrichshain-Kreuzberg	3.008
Pankow	4.545
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.717
Spandau	2.690
Steglitz-Zehlendorf	2.818
Tempelhof-Schöneberg	3.516
Neukölln	3.093
Treptow-Köpenick	2.856
Marzahn-Hellersdorf	2.985
Lichtenberg	3.023
Reinickendorf	2.683
Gesamt	37.066

(Quelle: Laut amtlicher Schulstatistik)

4. Wie viele Schuleingangsuntersuchungen sind zum Schuljahr 2022/2023 vorgesehen? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken.

Zu 4.: Siehe Frage 3, Tabelle 4.

Weitere Informationen liegen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) derzeit nicht vor.

5. Wie viele Kinder wurden zum Schuljahr 2022/2023 bereits schulärztlich untersucht und welchem prozentualen Anteil aller für eine ESU vorgesehenen Kinder entspricht dies? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken.

Zu 5.: Im April 2022 hat die SenWGPG bei den Bezirken den Stand der Einschulungsuntersuchungen abgefragt. Die Anzahl der je Bezirk zur Einschulung zu untersuchenden Kinder und die Anzahl der im April 2022 bereits untersuchten Kinder können der nachfolgenden Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Anzahl der Einschulungsuntersuchungen (ESU) in Berlin
2022/2023 nach Bezirken, Stand April 2022

Bezirk	Erstmalig schul- pflichtige Kinder 2022/2023 3	durchge- führte ESU Stand 4/22	Anteil
Mitte	3.132	k. A.	
Friedrichshain-Kreuzberg	3.008	2.184	72,61 %
Pankow	4.545	3.766	82,86 %
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.717	2.550	93,85 %
Spandau	2.690	1.945	72,30 %
Steglitz-Zehlendorf	2.818	2.165	76,83 %
Tempelhof-Schöneberg	3.746	3.194	85,26 %
Neukölln	3.093	2.576	83,28 %
Treptow-Köpenick	2.856	k. A.	
Marzahn-Hellersdorf	2.985	1.807	60,54 %
Lichtenberg	3.023	1.680	55,57 %
Reinickendorf	2.683	2.150	80,13 %
Gesamt	37.296		

(Quelle: Sen WPGP)

6. Gibt es eine einheitliche Grundlage zur Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen, wenn ja, kann diese angefügt werden?

Zu 6.: Die ESUs werden nach einem von der Senatsverwaltung vorgegebenen berlinweit einheitlichen Verfahren durchgeführt, das in Auszügen auf dem Screening des Entwicklungsstandes bei Einschulungsuntersuchungen (S-ENS) und dem Sozialpädiatrischen Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS) beruht.

7. Wie viele Schuleingangsuntersuchungen sind in den letzten fünf Jahren nicht durchgeführt worden, weil das dafür nötige Personal nicht vorhanden war? Aufgeschlüsselt nach Bezirken und Schuljahren.

Zu 7.: Zu den Einschulungsuntersuchungen zu den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 liegen keine Informationen zu der Frage vor. Die Einschulungsuntersuchungen wurden in den letzten beiden Jahren unter Pandemiebedingungen durchgeführt. Diese unterliegen dadurch gewissen Einschränkungen, z. B. aufgrund der aufwendigeren Rahmenbedingungen (Terminverzerrungen wegen Lüftung, Desinfektion, Kontaktbeschränkungen, Vermeidung von Wartezeiten bzw. Kontakten der Familien untereinander), Absagen von Familien (Quarantäne, leichte Infekte) oder Terminverschiebungen. Inwieweit die nicht durchgeführten Einschulungsuntersuchungen auf das Nicht-Vorhandensein von Personal zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt oder gar quantifiziert werden.

8. Sind Schuleingangsuntersuchungen für Eltern rechtlich verpflichtend?

Zu 8.: Ja. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 55a Absatz 6 Schulgesetz Berlin (SchulG) und wird in § 5 Grundschulverordnung ausgeführt.

9. Was passiert, wenn Eltern trotz (ggf. auch mehrmaliger) Aufforderung zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung, Ihre Kinder nicht vorstellen?

Zu 9.: Sollten Erziehungsberechtigte die Wahrnehmung der schulärztlichen Eingangsuntersuchung versäumen oder ihr Kind nicht dazu anmelden, werden sie, sobald die Schule davon Kenntnis hat, in einem Gespräch oder schriftlich formlos daran erinnert. In § 126 Schulgesetz werden die Ordnungswidrigkeiten geregelt. Bei einer Verweigerung der Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung können Zwangsmittelverfahren durchgeführt werden, um der gesetzlichen Verpflichtung Nachdruck zu verleihen. Zwangsmittel sind keine Strafen im juristischen Sinne. Zum Handeln der Bezirke können nur die Bezirke Auskunft geben (vgl. Tabelle 6 und Tabelle 7).

10. Wie viele Verfahren in Bezug auf nicht durchgeführte Schuleingangsuntersuchungen wurden in den letzten fünf Jahren eingeleitet? Aufgeschlüsselt nach Bezirken und Schuljahren.

Zu 10.: Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung über den Kinder-Jugend-Gesundheits-Dienst (KJGD). Folgt seitens der Erziehungsberechtigten dann keine Rückmeldung und wird das Kind nicht vorgestellt, wird ein zweites und ggf. ein drittes Mal eingeladen. Wenn auch auf die dritte Einladung keine Reaktion erfolgt, geht der Vorgang in der Regel an das Schulamt.

Tabelle 6: Verfahren wegen nicht durchgeführter Schuleingangsuntersuchungen

Bezirk	2021/ 2022	2020/ 2021	2019/ 2020	2018/ 2019	2017/ 2018
Mitte	0	0	0	0	0
Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	0	0	0
Pankow	k. A.				
Charlottenburg-Wilmersdorf	k. A.				
Spandau ¹⁾	3	1	1	1	1
Steglitz-Zehlendorf	1	14	5	7	4
Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	0	0
Neukölln	10	11	24	38	36
Treptow-Köpenick ²⁾	51	18	16	22	8
Marzahn-Hellersdorf	0	1	5	9	51
Lichtenberg	0	0	0	0	0
Reinickendorf	0	0	0	0	0

(Quelle: laut Abfrage SenBJF II D 1, Juli 2022)

- ¹⁾ Daten werden nicht gespeichert, entsprechende Statistiken hier nicht geführt. Aus personellen Gründen ist es nicht möglich, diese Daten aus Altakten, die sich zum Teil in unterschiedlichen Dienstgebäuden/Aktenkellern befinden, zu recherchieren und dieses wäre im Übrigen auch in der dem Bezirk zur Beantwortung zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich gewesen.
- ²⁾ Das Schul- und Sportamt Treptow-Köpenick führt keine statistischen Erhebungen über Verfahren in Bezug auf nicht durchgeführte Schuleingangsuntersuchungen durch. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage kann nicht garantiert werden, dass die Angaben eine ausreichende Genauigkeit haben.

11. Wurden als Folge Strafen gegen Eltern ausgesprochen, wenn ja welche?

Zu 11.:

Tabelle 7: Zwangsmittel wegen nicht durchgeführter Schuleingangsuntersuchungen

Bezirk	2021/ 2022	2020/ 2021	2019/ 2020	2018/ 2019	2017/ 2018
Mitte	0	0	0	0	0
Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	0	0	0
Pankow	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Charlottenburg-Wilmersdorf	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Spandau ¹⁾	0	1	1	1	1
Steglitz-Zehlendorf	0	0	0	k. A.	k. A.
Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	5	0
Neukölln	Polizeiliche Zuführung (1)	Polizeiliche Zuführung (1)	Polizeiliche Zuführung (5)	Polizeiliche Zuführung (6)	Polizeiliche Zuführung (3)
Treptow-Köpenick	Zwangsgeld (8 x)	Keine	Keine	Zwangsgeld (4 x)	Zwangsgeld (3 x)
Marzahn-Hellersdorf	Aufgrund von Corona fanden die Schuluntersuchungen nur sporadisch statt. Verfahren wurden daher nicht eingeleitet.	1. Zwangsgeld 150 € (1 x)	1. Zwangsgeld 150 € (2 x) 2. Zwangsgeld 250 € (2 x) OWi-Verfahren (1 x)	1. Zwangsgeld 150 € (7 x) 2. Zwangsgeld 250 € (2 x)	1. Zwangsgeld 150 € (22 x) 2. Zwangsgeld 250 € (15 x) OWi-Verfahren (14 x)
Lichtenberg	0	0	0	0	0
Reinickendorf	0	0	0	0	0

(Quelle: laut Abfrage SenBJF II D 1, Juli 2022)

¹⁾ Daten werden nicht gespeichert, entsprechende Statistiken hier nicht geführt. Aus personellen Gründen ist es nicht möglich, diese Daten aus Altakten, die sich zum Teil in unterschiedlichen Dienstgebäuden/Aktenkellern befinden, zu recherchieren und dieses wäre im Übrigen auch in der dem Bezirk zur Beantwortung zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich gewesen.

12. Von wie vielen durchgeführten schulärztlichen Untersuchungen geht der Senat bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 aus?

Zu 12.: Alle Bezirke gehen davon aus, dass der Jahrgang 2022/2023 vollumfänglich untersucht werden wird.

13. Wie stellt der Senat sicher, dass auch ukrainische Kinder eine Schuleingangsuntersuchung erhalten, bzw. wird diese nachgeholt bei einer Einschulung ohne Untersuchung?

Zu 13.: Sobald die Kinder in der Einzugsgrundschule nach Wohnort angemeldet wurden, wird die Einschulungsuntersuchung veranlasst.

14. Wie viele Kinder werden nach derzeitigem Stand zum Schuljahr 2022/2023 zurückgestellt?

Zu 14.: Der Stichtag der statistischen Erfassungen an allgemeinbildenden Schulen ist im Herbst. Auswertungen zu diesen Daten sind ab Herbst 2022 möglich.

Die Zurückstellungen werden vom Gesundheitsamt empfohlen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten trifft die regionale Schulaufsicht die Entscheidung über die Zurückstellung (vgl. § 42 Abs. 3 SchulG).

15. Was sind aus Sicht des Senats die größten Hindernisse, die bei der Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen zu bewältigen sind und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen zu verbessern?

Zu 15.: Die KJGD in Berlin sind aktuell mit den Einschul- und Zuzugsuntersuchungen beschäftigt. In einigen Bezirken konnten die Einschulungsuntersuchungen bereits abgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass in den kommenden Wochen alle Bezirke die Einschulungsuntersuchungen abgeschlossen haben.

16. Wann kann der Senat Aussagen zu den Ergebnissen der diesjährigen Schuleingangsuntersuchungen treffen? Bitte ungefähren Zeitpunkt angeben.

Zu 16.: Zum Ende des 3. Quartals 2022 werden üblicherweise die Daten der diesjährigen Einschulungsuntersuchungen an die SenWGPG übermittelt. Im Anschluss erfolgt die Plausibilitätsprüfung und die Bereinigung der Daten mittels der entsprechenden Rückmeldungen aus den Bezirken. Aktuell werden noch die pandemiebedingten Rückstände bezüglich der Auswertung der Einschulungsuntersuchungen der letzten Jahre aufgearbeitet. Insbesondere für die Daten aus den Jahren der COVID-19-Pandemie (2020 und 2021) ist die Repräsentativität und Verwendbarkeit der Daten für die Berichterstattung in Prüfung.

Im Anschluss wird die Prüfung und Auswertung der Daten des diesjährigen Einschuljahrgangs erfolgen. Ein genauer Zeitpunkt der Veröffentlichung kann derzeit von der SenWGPB noch nicht benannt werden.

17. Wann und von wem erhalten die Grundschulen die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen?

Zu 17.: Nach der Einschulungsuntersuchung erfolgt eine Rückmeldung an die zuständige Grundschule, ob eine Förderung in der Schule - und wenn ja - in welchem Bereich, einzuplanen ist oder ggf. ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs über das regionale Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) einzuleiten sind. Die Grundschulen erhalten die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen vom KJGD in der Zeit von Januar bis Juli über den Bogen Schul 109 "Anmeldung in die Grund- oder Gemeinschaftsschule Schulärztliche Untersuchung". Dieser wird bei der Anmeldung von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt, von der Schule unterschrieben, an den KJGD geschickt, nach der Untersuchung durch den KJGD ergänzend ausgefüllt und an die Schule zurückgeschickt.

18. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die bei der Schuleingangsuntersuchung möglicherweise festgestellten Entwicklungsdefizite, nachhaltig zu fördern? Welche Aufgaben sieht er dabei beim Land, dem Bezirk, den Schulen und den Familien?

Zu 18.: Die Schuleingangsuntersuchung hat eine diagnostische und präventive Funktion, die die Schule in die Lage versetzen soll, z. B. Rücksicht auf gesundheitliche Belange der künftigen Schülerinnen und Schüler nehmen zu können.

Die SenBJF ist für die Bereitstellung des Personals im Rahmen der schulischen Förderung und der Bereitstellung des rechtlichen Rahmens zuständig. In der Grundschulverordnung wird die Verpflichtung zur Förderung der Kinder in Teil IV mit den Paragraphen 14 bis 18 geregelt.

Zu Beginn des § 14 heißt es:

„Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern“ (§14 Grundschulverordnung Berlin)

Dazu gehört ggf. auch sonderpädagogische Förderung auf Grundlage der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (§§ 31 und 32 Sonderpädagogikverordnung Berlin).

Der Bezirk ist für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig.

Die Familie hat die Aufgabe gemäß der Schulpflicht, den Schulbesuch zu gewährleisten und das Kind im Rahmen der Aufgaben von Erziehungsberechtigten zu unterstützen. Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit findet maßgeblich in der Familie statt (so auch der 9. Bildungsbericht der Bundesregierung, 86:2022).

Das Land Berlin bietet daher Familien - zur kompetenten Bewältigung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben - passgenaue Unterstützungsangebote in der Familienförderung, in Kita, Tagespflege und Schule. Damit Erziehungsberechtigte ihren Kindern von Beginn an eine gute Bildungswegbegleitung anbieten können, finden sie in Familienzentren oder im häuslichen Kontext zahlreiche Angebote.

Im Austausch mit anderen Erziehungsberechtigten, in angeleiteten Kursen oder in der Beratung (z. B. durch Stadtteilmütter) erfahren sie Anregung, Empowerment und Selbstwirksamkeit.

Mit dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Familienfördergesetz (FaFöG) hat das Land Berlin dieses vielfältige unterstützende Angebot für Familien mit einer gesetzlichen Grundlage abgesichert und einen weiteren bedarfsorientierten Ausbau definiert.

Die Angebote der Familienförderung sind eng mit anderen Bereichen verknüpft, die Familienzentren sind in allen Bezirken gut erreichbar, bekannt und erreichen – auch aufgrund der Niedrigschwelligkeit – Familien unterschiedlicher Herkunft, Lebenslage und Lebensphase.

Berlin, den 2. August 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie